

# VERORDNUNG

der Gemeindevertretung der Stadtgemeinde St. Johann im Pongau vom 09.12.2015 mit der eine **Kanalanschlussgebührenordnung** erlassen wird.

Aufgrund des Salzburger Interessentenbeiträgegesetzes – IBG 2015, **LGBl Nr. 78/2015**, und des § 15 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007<sup>1</sup>, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

## § 1

### **Anschlussgebühr**

Für den Anschluss<sup>2</sup> an das gemeindeeigene<sup>3</sup>, öffentliche Kanalnetz der Stadtgemeinde St. Johann im Pongau (im folgenden Kanalnetz) wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der jeweilige Grundstückseigentümer, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte<sup>4</sup>.

## § 2

### **Ausmaß der Anschlussgebühr**

- (1) Die Kanalanschlussgebühr ergibt sich aus dem Produkt des Einheitssatzes und der Summe der Bemessungseinheiten gemäß Abs. 3.
- (2) Die Höhe des Einheitssatzes ergibt sich aus der Teilung aller Kosten der Planung, Errichtung, Sanierung und Finanzierung der Kanalanlagen durch die Anzahl der von der Gemeinde bisher durch Bescheid festgestellten Bewertungspunkte und ist für jedes Haushaltsjahr gesondert durch die Gemeindevertretung mit Beschluss festzustellen. Die Gemeindevertretung kann

<sup>1</sup> Bei Änderung oder Neuerlassung der Verordnung ist darauf zu achten, dass das jeweils geltende Finanzausgleichsgesetz zitiert wird.

<sup>2</sup> Diese Bestimmung steht in keinem Zusammenhang mit den Regeln über die Anschlusspflicht (und allfälligen Ausnahmen).

<sup>3</sup> Als gemeindeeigen gilt auch eine Verbandsanlage (vgl § 2 Abs 3 IBG 2015).

<sup>4</sup> Es wird empfohlen, den Kreis der Gebührenpflichtigen nicht zu erweitern (zB Mieter, Pächter etc).

auch abweichend von diesem festgestellten Betrag in Anlehnung an die von der Landesregierung jeweils für Förderzwecke bekanntgegebenen Mindestsätze für Kanalanschlussgebühren einen niedrigeren Betrag als Einheitssatz für die Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr festsetzen.

- (3) Bemessungsgrundlage ist, soweit in Abs. 5 bis 9 nichts anderes bestimmt ist, die Nutzfläche der baulichen Anlage. Dabei entsprechen bei Wohnflächen je 20 m<sup>2</sup> und bei Verwaltungs- und Geschäftsflächen je 50 m<sup>2</sup> Nutzfläche einer Bemessungseinheit. Bei gewerblichen Kosmetik, Massagen, Saunen, Fitnessräumen udgl. entsprechen je 50 m<sup>2</sup> einer Bemessungseinheit.
- (4) Nutzfläche ist die Gesamtfläche der insbesondere für Wohnzwecke, für gewerbliche Zwecke oder für öffentliche Zwecke nutzbar ausgestatteten Räume einschließlich der Nebenräume. Die Wandstärke<sup>5</sup> bleibt bei der Berechnung der nutzbaren Fläche unberücksichtigt.
- (5) Folgende Flächen bleiben bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage unberücksichtigt:
- Flächen in Dach- und Kellergeschoßen (ausgenommen Flächen, welche für Wohn-<sup>6</sup>, Geschäfts-, oder Betriebszwecke vorgesehen sind)<sup>7</sup>
  - Garagen<sup>8</sup>
  - Nebenanlagen (ausgenommen Flächen, welche für Wohn-, Geschäfts-, oder Betriebszwecke vorgesehen sind)
  - Flächen in land- und forstwirtschaftlichen Bauten, welche nicht für Wohnzwecke bestimmt sind<sup>9</sup>
  - Heiz- und Technikräume, Waschküchen, Brennstofflagerräume sowie Schutzräume
  - Räume oder Teile von Räumen, die weniger als 150 cm hoch sind
  - Stiegen, Stiegenhäuser und Gänge<sup>10</sup>, offene Balkone, Loggien und Terrassen

---

<sup>5</sup> Durchbrüche bleiben dabei unberücksichtigt.

<sup>6</sup> Das sind zB private Kellerbars, Saunen und Hobby- und Fitnessräume.

<sup>7</sup> Abzustellen ist nicht auf die tatsächliche Fertigstellung, sondern auf den Konsens; z.B. sind Wohnräume im Dachgeschoß einzubeziehen, selbst wenn sie als solche noch nicht ausgebaut, wohl aber bewilligt sind.

<sup>8</sup> Gilt für alle Garagen, zB freistehende, angebaute, Tiefgaragen, Garagen in unterirdischen Geschoßen etc.

<sup>9</sup> Das sind zB Milchkammern, Futterküchen, Wirtschaftsräume, Kühlräume sowie Verarbeitungsräume für Fleisch- und Milchprodukte udgl.

<sup>10</sup> Soweit diese nicht Bestandteil einer Wohnung oder Betriebes sind bzw. eine Nutzung als Wohn-/Betriebsfläche vorliegt.

(6) Folgende Einrichtungen sind in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen:

- Schwimmbäder, Hallen- und Freibäder sind mit ihrer Wassermenge in  $\text{m}^3$  in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, wobei
  - a) für die Einleitung der Rückspülwässer in den Schmutzwasserkanal je  $50 \text{ m}^3$  Beckeninhalte einer Bemessungseinheit entsprechen.
  - b) für die Einleitung der Beckenentleerungswässer in den Regenwasserkanal je  $20 \text{ m}^3$  Beckeninhalte einer Bemessungseinheit entsprechen.
  - c) für die ausnahmsweise Einleitung der Beckenentleerungswässer in den Schmutzwasserkanal oder Mischwasserkanal je  $10 \text{ m}^3$  Beckeninhalte einer Bemessungseinheit entsprechen.
- Whirlpools sind mit ihrer Wassermenge in  $\text{m}^3$  in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, wobei  $1 \text{ m}^3$  (1000 Liter) einer Bemessungseinheit entspricht.
- Betriebliche Abwässer mit und ohne Vorreinigungsanlage, Kondensate und Sondereinleitungen sind mit ihrer Wassermenge laut WR-Konsens bzw. IDE-Zustimmung in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, wobei je 150 l pro Tag einer Bemessungseinheit entsprechen. Fettabscheideanlagen sind hiervon ausgenommen und werden in der Bemessungsgrundlage nicht berücksichtigt.
- Betrieblich genutzte Freiflächen bei denen Schmutzwässer anfallen (wie bei Tankstellen, Autobus- oder Transportunternehmen, Werkstätten) sind gemäß Abs. 8 einzustufen.

(7) Bei folgenden Betrieben und Einrichtungen entspricht einer Bemessungseinheit:

- Gastgewerbebetriebe

|  |                                   |
|--|-----------------------------------|
| mit Beherbergung                         | 1,1 Gästebetten                   |
| mit/ohne Beherbergung                    | 3 Sitz- od. Verabreichungsplätze  |
| Sitz- od. Verabreichungsplätze im Freien | 10 Sitz- od. Verabreichungsplätze |
- Bei der Ermittlung der Bemessungseinheit von Betrieben mit Gastwirtschaft und Beherbergung sind die Sitz- oder Verabreichungsplätze nur dann nicht zu berücksichtigen, wenn
- diese nach ihrer Konstruktion und Lage (z. B. durch getrennte Speiseräume) ausschließlich für die Beherbergung verwendbar sind und
  - die Anzahl dieser Sitz- oder Verabreichungsplätze in solchen Räumen die Anzahl der Betten nicht übersteigt. Bei einer allfälligen Übersteigerung sind die über die Bettenanzahl hinausgehenden Sitz- oder Verabreichungsplätze zu berücksichtigen.

- Bars 3 Sitz- oder Verabreichungsplätze<sup>11</sup>
- Schirmbars und Terrassen, welche allseitig geschlossen werden können 3 Sitz- oder Verabreichungsplätze<sup>11</sup>
- Privatzimmervermietung/Frühstückspensionen: 1,1 Gästebetten
- Kranken-, Kur-, Pflegeanstalten und Seniorenwohnheime 1,1 Betten
- Campingplätze 1 Stellplatz
- Veranstaltungsstätten und –säle 20 Sitzplätze
- Schulen, Kinderbetreuungsstätten 9 Personen<sup>12</sup>
- Öffentlich zugängliche WC-Anlagen je WC und je Pissoir
- Lift- und Seilbahnanlagen
  - a) Kassengebäude mit integriertem Kundenbereich 50 m<sup>2</sup> Nutzfläche
  - b) Restliche Gebäudeteile 5 Beschäftigte
- Montage-, Produktions- und Lagerhallen 100 m<sup>2</sup> Nutzfläche

(8) Bei Betrieben, welche unter kein Einstufungskriterium der Abs. 3 bis 7 fallen, entsprechen folgende Mengen einer Bemessungseinheit (einem Bewertungspunkt):

- a.) Abwassermenge 150 l pro Tag
- b.) BSB<sub>5</sub> 60 g
- c.) CSB 120 g
- d.) N (Stickstoff) 10 g
- e.) P (Phosphor) 1,8 g

(9) Für die Ableitung von Niederschlagswässern gilt:

Die Fläche der zu entwässernden Anlagen (projizierte Dachflächen, Vorplatzflächen, Parkplatzflächen udgl.) ist zu ermitteln.

- Dachflächen Asphalt und Betonflächen 100 m<sup>2</sup>/Punkt
- Hof- und Wegeflächen mit Hartbelag, Pflaster 125 m<sup>2</sup>/Punkt
- Rasengittersteine, Schotterflächen (Kies lose,..) und begrünte Dächer 200 m<sup>2</sup>/Punkt

<sup>11</sup> Grundlage ist die im Gewerbebescheid / Betriebsstättengenehmigung angegebene max. Personenanzahl  
<sup>12</sup> Schüler, Lehrer, Kinder etc.

(10) Die Bemessungseinheiten sind auf die 2. Dezimalstelle kaufmännisch zu runden.

### **§ 3**

#### **Ergänzungsbeitrag**

(1) Bei nachträglichen Änderungen ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinn der obigen Bestimmungen wie folgt errechnet wird:

1. Tritt durch die Änderung eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage ein (z.B. durch Zu- und Aufbauten, Änderung des Verwendungszwecks, Errichtung eines weiteren Baus oder Neubau nach Abbruch des Bestandes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten.

2. Bei Änderungen von bisher bewerteten Nutzflächen und/oder bei zusätzlich errichteten neuen Gebäudeteilen ist jeweils das gesamte bestehende Objekt einschließlich der zusätzlichen neuen Gebäudeteile einer neuen Gesamtbewertung mit den neu zu Grunde zu legenden Bemessungsgrößen zu unterziehen.

3. Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt. Ein etwaiges Punkteguthaben haftet auf der Liegenschaft.

### **§ 4**

#### **Entstehen des Abgabeanpruchs und Fälligkeit**

(1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr entsteht mit der Aufnahme der Benützung.

(2) Die Verpflichtung zur Entrichtung des Ergänzungsbeitrags nach § 3 entsteht ebenfalls mit der Aufnahme der Benützung.

### **§ 5**

#### **Umsatzsteuer**

Zu den Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 6  
Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit dem Tag nach Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Für die Gemeindevertretung,  
der Bürgermeister:  
  
Mitterer Günther

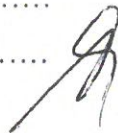
St. Johann im Pongau, am 09.12.2015

Kundmachungsfrist 2 Wochen

An der Amtstafel

angeschlagen am 10.12.2015

abgenommen am 28.12.2015





# STADTGEMEINDE

St. Johann im Pongau

Hauptstraße 18

5600 St. Johann im Pongau

Bauamt

☎ (06412) 8001-33 Fax: (06412) 8005

✉ bauamt@st.johann.at www.st.johann.at

St. Johann im Pongau, am 15.06.2021

KAN-Kundmachung/1-2021

## K u n d m a c h u n g

Aufgrund der Bestimmungen des § 53 der Salzburger Gemeindeordnung 2019, LGBl. 9/2020 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass die Gemeindevertretung der Stadtgemeinde St. Johann im Pongau gemäß den Bestimmungen der §§ 2 und 3 des Salzburger Interessentenbeitragsgesetzes – IBG 2015, LGBl. Nr. 78/2015, in der Sitzung vom 09.06.2021 über die Einhebung von Beiträgen zu den Kosten der Errichtung gemeindeeigener Abwasseranlagen – Änderung der Kanalanschlussgebührenverordnung der Stadtgemeinde Sankt Johann im Pongau § 2 Ausmaß der Anschlussgebühr (6) – Abänderung der Bemessungsgrundlage für Schwimmbäder, beschlossen hat:

Der § 2 Abs 6 Kanalanschlussgebührenverordnung 2015 der Stadtgemeinde Sankt Johann im Pongau vom 09.12.2015, ist dahingehend abzuändern, dass die Bemessungsgrundlage für Schwimmbäder, Hallen- und Freibäder für die Einleitung der Rückspülwässer und Beckenentleerungswässer in den Schmutz-, Regen- oder Mischwasserkanal je 50 m<sup>3</sup> Beckeninhalte einer Bemessungseinheit entsprechen und die Mindestbemessungsmenge mit 1,0 Punkte festgesetzt wird.

Die gesonderte Bemessung für Rückspülwässer und Beckenentleerungswässer entfällt somit.

Kundmachungsdauer: 2 Wochen

Für die Gemeindevertretung

Der Bürgermeister:

Angeschlagen, am 15.06.2021 *g*

Mitterer Günther

Abgenommen, am 20.06.2021 *g*





Dieses Dokument wurde von Bürgermeister Günther Mitterer elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum 15.06.2021

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: [www.st.johann.at/Amtssignatur](http://www.st.johann.at/Amtssignatur)